



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

22 OCT 2014

gültig ab: 05 DEC 2014

1-249-14

I-118/03 wird hiermit aufgehoben.

Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Nacht



Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Nacht

Gemäß § 33 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032), in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung (SERA) Anhang SERA.5005 Buchstabe c) sind Flüge nach Sichtflugregeln (VFR) bei Nacht, einschließlich Nachtfahrten von Luftschiffen und Freiballonen, zulässig.

Auf dieser Grundlage gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bekannt:

Die gemäß Anhang SERA.5005 Buchstabe c) Nr. 2 erforderliche Sprechfunkverbindung ist auf der Flugverkehrskontrollfrequenz der für den jeweiligen Luftraum zuständigen Stelle, bzw. auf der Fluginformationsfrequenz herzustellen.

Hinweise:

1. Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle kann abhängig von der Verkehrslage in den Lufträumen der Klassen C und D:

- a) eine Maximalflughöhe; oder
- b) ein Höhenband; oder
- c) in Ausnahmefällen eine Flughöhe

zuweisen.

2. VFR-Flüge in den Lufträumen der Klassen D und E werden von der Flugverkehrskontrollstelle untereinander und zu IFR-Flügen auch bei Nacht nicht gestaffelt.

NfL I - 118/03 wird aufgehoben.

Diese Regelungen treten am 05. Dezember 2014 in Kraft.

Langen, den 01.10.2014
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
LFR/2.10.1/0012-001/14

Im Auftrag



Wolfgang Ruths